

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung)

Letztverbraucher welche die Kriterien nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV in Verbindung mit der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 05.12.2012 (BK4-12-1656) erfüllen, haben die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes zu stellen.

Der Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht.

Anträge sind bei der

Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG
Netzmanagement
Großeislinger Straße 28-34
73033 Göppingen

einzureichen.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV unterliegt der Genehmigungspflicht der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg und erlangt erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 05.12.2012 (BK4-12-1656) in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Hochlastzeitfenster für 2018 auf Basis der Lastgangdaten September 2016 bis August 2017:

Spannungsebene der Entnahme	Winter Dez.-Feb.	Frühling Mrz.-Mai	Sommer Jun.-Aug.	Herbst Sep.-Nov.
Mittelspannung	08:15 – 13:45 Uhr	-	-	-
Umspannung zur Niederspannung	16:45 – 19:45 Uhr	-	-	-
Niederspannung	16:45 – 19:45 Uhr	-	-	-

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.